



**DGUV**

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung  
Spitzenverband

# Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“

## DGUV Vorschrift 2

**69. Sicherheitswissenschaftliches Kolloquium,  
Wuppertal**

Dr. Frank Bell, DGUV

1. Februar 2011

## Gliederung

1. Konzeptionsbegründung
  - fachpolitisch/strukturelle Aspekte
  - fachlich/inhaltliche Aspekte
2. Bausteine der Konzeption
  - Grundbetreuung
  - Betriebsspezifischer Teil der Betreuung
3. Aufgaben und Vorgehensweise
4. Vorteile und Chancen des neuen Betreuungskonzeptes
5. Unterstützungsmaßnahmen

## Entwicklung seit 1974

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG): 1974

UV-Träger öH

- GUV 0.5
- GUV-V A6/7 „Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (Juni 2003)
- GUV-V A2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (GUV-V A2): nur EUK

BGen

- VBG 122/123
- BGV A6/BGV A7
- BGV A2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (seit Anfang 2005)

## Entwicklung seit 1974

- **Kleinbetriebsbetreuung**

2005 haben BGen und die EUK die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung kleiner Betriebe neu geregelt (BGV A2/GUV-V A2)

- **Anschlussreform**

Überarbeitung der Regelbetreuung für Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten (BMWA-Auflage im Zuge des Genehmigungsverfahrens von BGV A2/GUV-V A2)

- **Beschluss der Mitgliederversammlung der DGUV:**

Einheitliche UVV für alle UVTs

## Gliederung

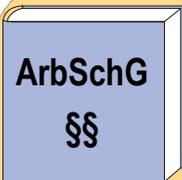
1. Konzeptionsbegründung
  - fachpolitisch/strukturelle Aspekte
  - fachlich/inhaltliche Aspekte
2. Bausteine der Konzeption
  - Grundbetreuung
  - Betriebsspezifischer Teil der Betreuung
3. Aufgaben und Vorgehensweise
4. Vorteile und Chancen des neuen Betreuungskonzeptes
5. Unterstützungsmaßnahmen

## Fachpolitisch/strukturelle Konzeptvorgaben und Lösung:

- gleichartige Anforderungen für gleichartige Betriebe sicherstellen: Grundbetreuung, 3 Betreuungsgruppen mit je festen Einsatzzeiten
- Gefährdungssituation des einzelnen Betriebes berücksichtigen: betriebsspezifischer Teil der Betreuung
- Ausgestaltungsspielräume der Betriebe stärken: Aufteilung auf BA/Sifa + Ermittlung betriebsspezifischer Umfang
- einheitliche Umsetzung bei gewerblichen und öffentlichen UV-Trägern: verbindliche Muster-UVV

## Fachlich/inhaltliche Konzeptvorgaben und Lösung:

- Gefährdungssituation des einzelnen Betriebes berücksichtigen: Leistungskataloge auf der Basis der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung
- zeitgemäßen Betreuungserfordernissen entsprechen: Interpretation der ASiG-Aufgaben am ArbSchG sowie aktuellen Erkenntnissen
- Zusammenarbeit von BA und Sifa stärken: Aufgaben und Leistungen abstimmen und aufteilen
- Zusammenwirken der betrieblichen Akteure fördern: Abstimmungen zwischen Unternehmer, betrieblicher Interessenvertretung, BA, Sifa in UVV vorgegeben



## Anforderungen an den Arbeitgeber

- Umfassende, vorausschauende Handlungspflicht hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit
- Risikoorientiertes Vorgehen
- Kontinuierliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen
- Geeignete Organisation
- Integration des Arbeitsschutzes in alle Führungsebenen und Tätigkeiten
- Voraussetzungen schaffen zur Mitwirkung der Beschäftigten

## Anforderungen an betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung



Arbeitgeber unterstützen  
beim Arbeitsschutz  
und bei der Unfallverhütung  
in allen Fragen  
der Arbeitssicherheit und  
des Gesundheitsschutzes  
einschließlich  
der menschengerechten  
Gestaltung der Arbeit

## Gliederung

1. Konzeptionsbegründung
  - fachpolitisch/strukturelle Aspekte
  - fachlich/inhaltliche Aspekte
2. Bausteine der Konzeption
  - Grundbetreuung
  - Betriebsspezifischer Teil der Betreuung
3. Aufgaben und Vorgehensweise
4. Vorteile und Chancen des neuen Betreuungskonzeptes
5. Unterstützungsmaßnahmen

## Aufbau der DGUV Vorschrift 2

### Inhaltsverzeichnis

Erstes Kapitel	Allgemeine Vorschriften
	§ 1 Geltungsbereich
	§ 2 Bestellung
	§ 3 Arbeitsmedizinische Fachkunde
	§ 4 Sicherheitstechnische Fachkunde
	§ 5 Bericht
Zweites Kapitel	Übergangsbestimmungen
	§ 6 Übergangsbestimmungen
Drittes Kapitel	In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten
	§ 7 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlage1 (Zu § 2 Abs. 2)

Betriebsärztliche und  
sicherheitstechnische Betreuung in  
Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten

Anlage 2 (Zu § 2 Abs. 3)

Betriebsärztliche und  
sicherheitstechnische Betreuung in  
Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten

Anlage 3 (Zu § 2 Abs. 4)

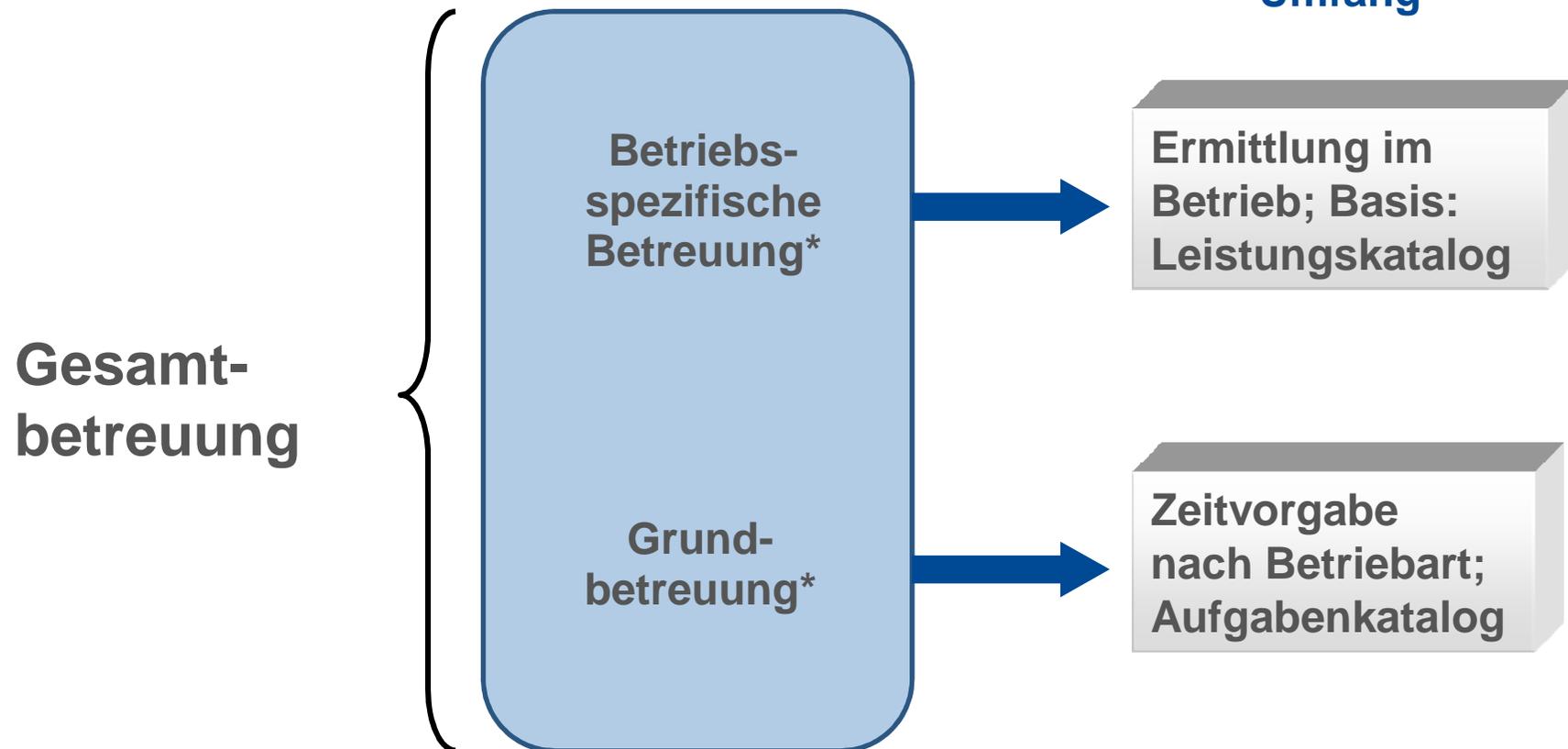
Alternative bedarfsorientierte  
betriebsärztliche und sicherheits-  
technische Betreuung in Betrieben  
mit bis zu ... Beschäftigten

Anlage 4 (Zu § 2 Abs.4)

Alternative bedarfsorientierte  
betriebsärztliche und sicherheits-  
technische Betreuung in Betrieben  
mit bis zu 10 Beschäftigten durch  
Kompetenzzentren

- Anhang 1      Hinweise zur Bestellung und zum Tätigwerden der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- Anhang 2      Branchenspezifische Themen der Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit
- Anhang 3      Aufgabenfelder der Grundbetreuung und Beschreibung möglicher Aufgaben
- Anhang 4      Betriebsspezifischer Teil der Betreuung
- Anhang 5      Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit

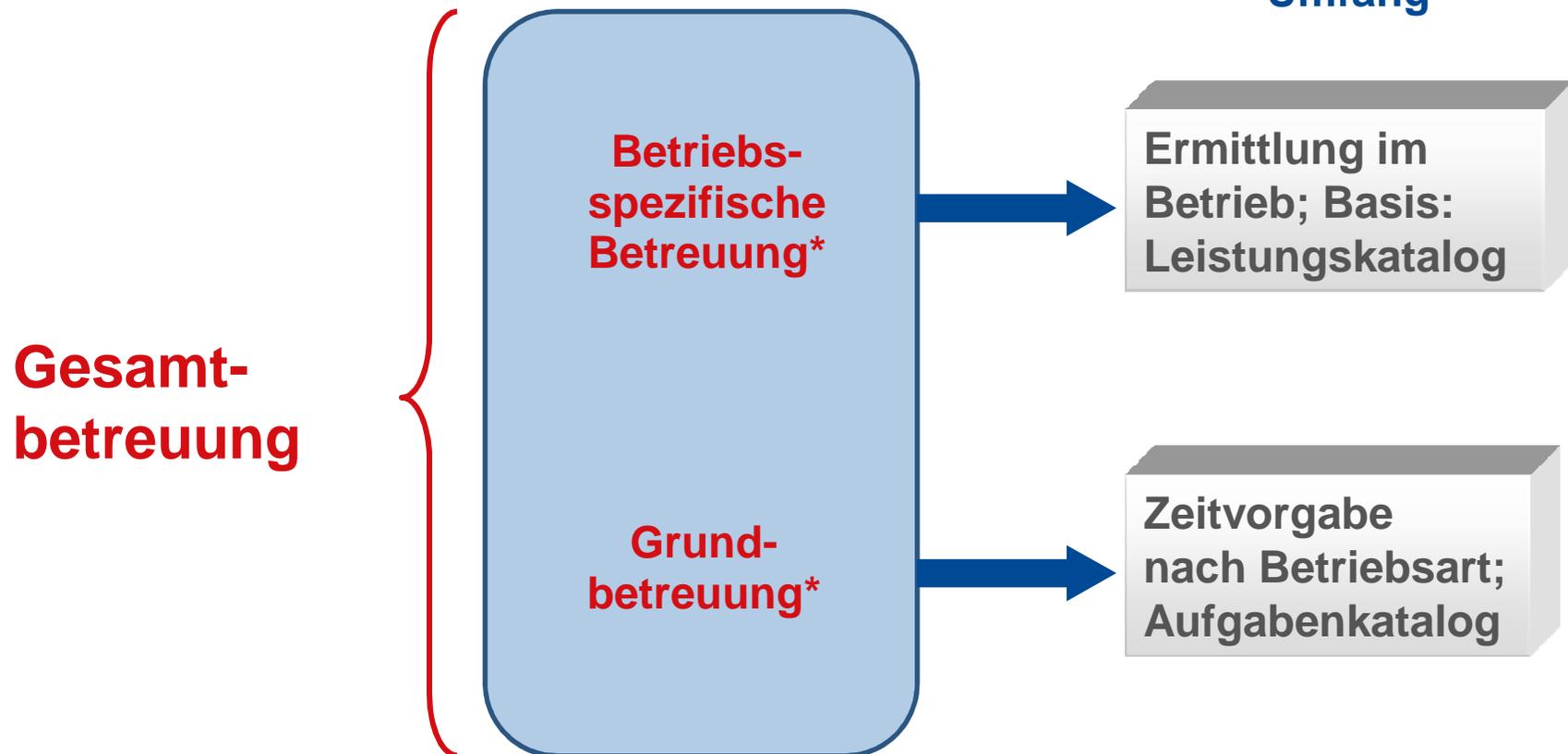
## Die Bausteine der neuen Regelbetreuung der Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten:



\* Das Verhältnis von Grundbetreuung und betriebsspezifischem Teil der Betreuung ist je nach Betrieb variabel.

Die Bausteine der neuen Regelbetreuung der Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten, **neu**:

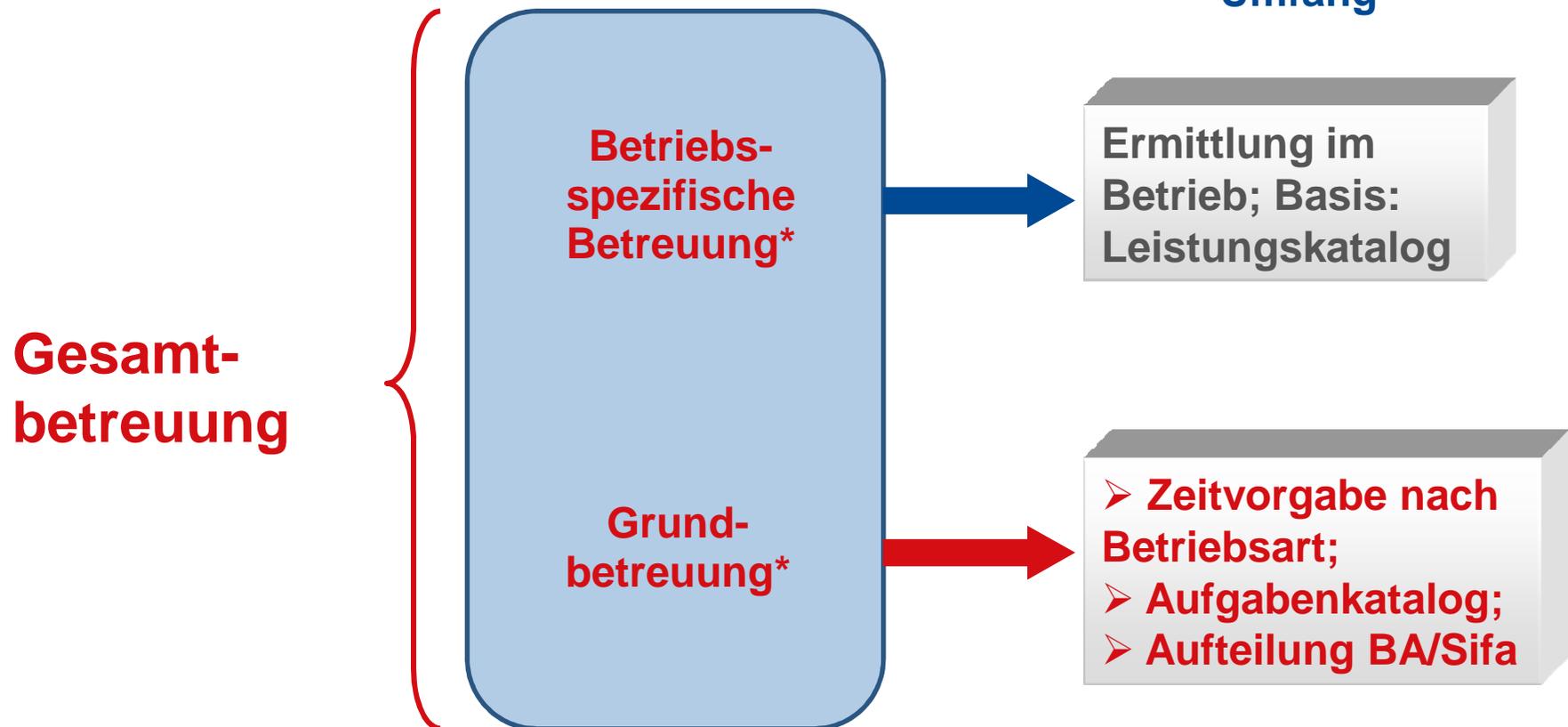
**Ermittlung von  
Inhalt und  
Umfang**



\* Das Verhältnis von Grundbetreuung und betriebsspezifischem Teil der Betreuung ist je nach Betrieb variabel.

Die Bausteine der neuen Regelbetreuung der Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten, **neu:**

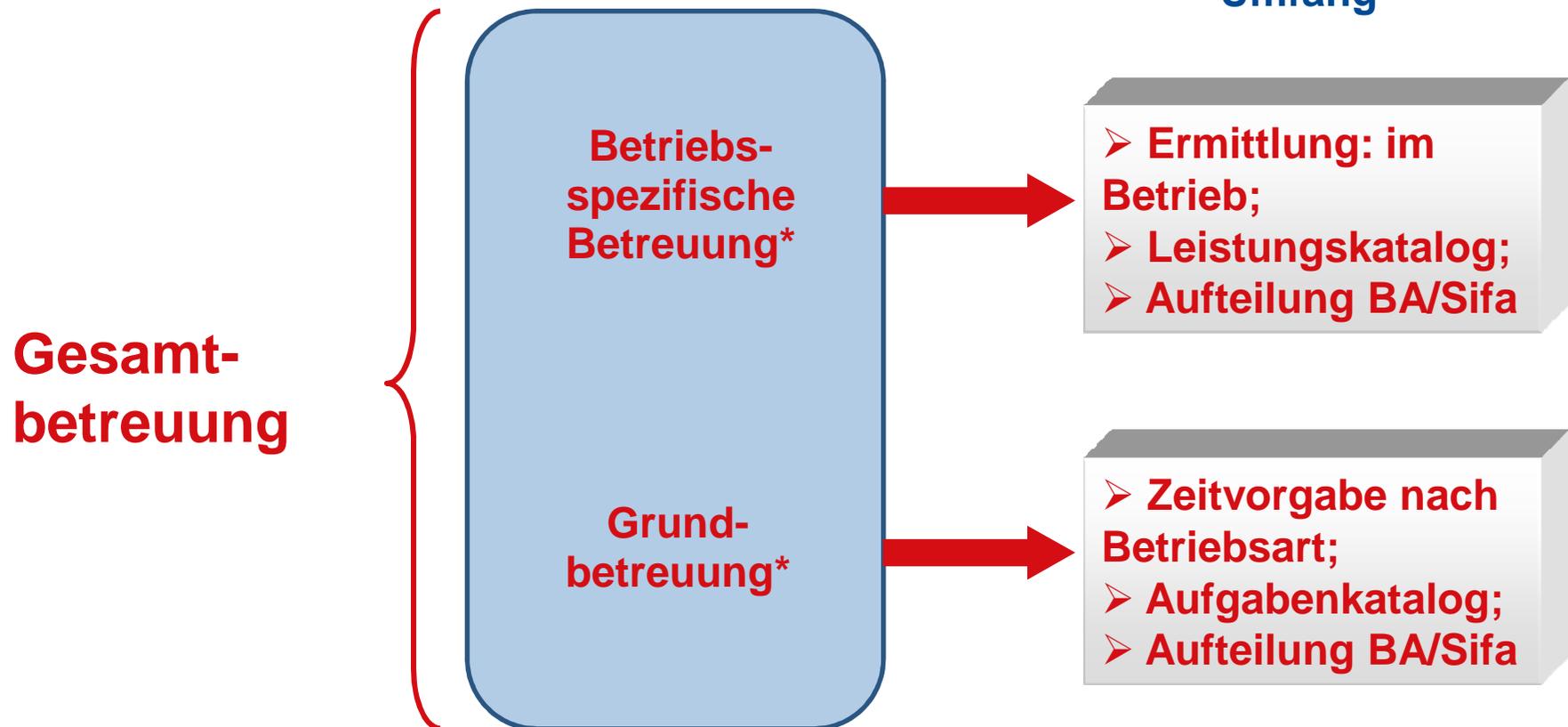
**Ermittlung von Inhalt und Umfang**



\* Das Verhältnis von Grundbetreuung und betriebsspezifischem Teil der Betreuung ist je nach Betrieb variabel.

Die Bausteine der neuen Regelbetreuung der Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten, **neu**:

**Ermittlung von Inhalt und Umfang**



\* Das Verhältnis von Grundbetreuung und betriebsspezifischem Teil der Betreuung ist je nach Betrieb variabel.

## Grundbetreuung

Die Betriebe sind über ihre jeweilige Betriebsart einer Betreuungsgruppe zugeordnet (WZ-Kode)

	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III
Einsatzzeit (Std./Jahr je Beschäftigtem; <b>Summe BA/Sifa</b> )	2,5	1,5	0,5

**Aufteilung** der Zeiten für BA/Sifa durch jeweiligen Betrieb erforderlich.

**Mindestanteil** von 20% der Grundbetreuung, jedoch nicht weniger als 0,2 Std./Jahr pro Beschäftigtem für jeden Leistungserbringer beachten.

Keine Degressionsregelung.

**Auszug aus Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)**

Lfd. Nr.	WZ-Kode	WZ-Bezeichnung	Gr. I	Gr. II	Gr. III
142	09	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden			
143	09.1	Erbringung von Dienstleistungen für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas	X		
146	09.9	Erbringung von Dienstleistungen für den sonstigen Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden	X		
149	C	<b>ABSCHNITT C – VERARBEITENDES GEWERBE</b>			
150	10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln			
151	10.1	Schlachten und Fleischverarbeitung	X		
158	10.2	Fischverarbeitung		X	
161	10.3	Obst- und Gemüseverarbeitung		X	
168	10.4	Herstellung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten		X	
173	10.5	Milchverarbeitung			
174	10.51	Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)		X	

## Aufgabenfelder der Grundbetreuung im Überblick

1. Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung  
(Beurteilung der Arbeitsbedingungen)
  2. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung  
– Verhältnisprävention
  3. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung –  
Verhaltensprävention
  4. Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation  
und Integration in die Führungstätigkeit
  5. Untersuchung von eingetretenen Ereignissen
  6. Allgemeine Beratung von Arbeitgebern, Führungskräften, Personalvertretung
  7. Erstellung von Dokumentationen
  8. Mitwirkung in betrieblichen Besprechungen
  9. Selbstorganisation
- ➔ Untersetzung: s. Anlage 2, Abschnitt 2 und Anhang 3

## Aufgabenfeld der Grundbetreuung, Beispiel für Untersetzung

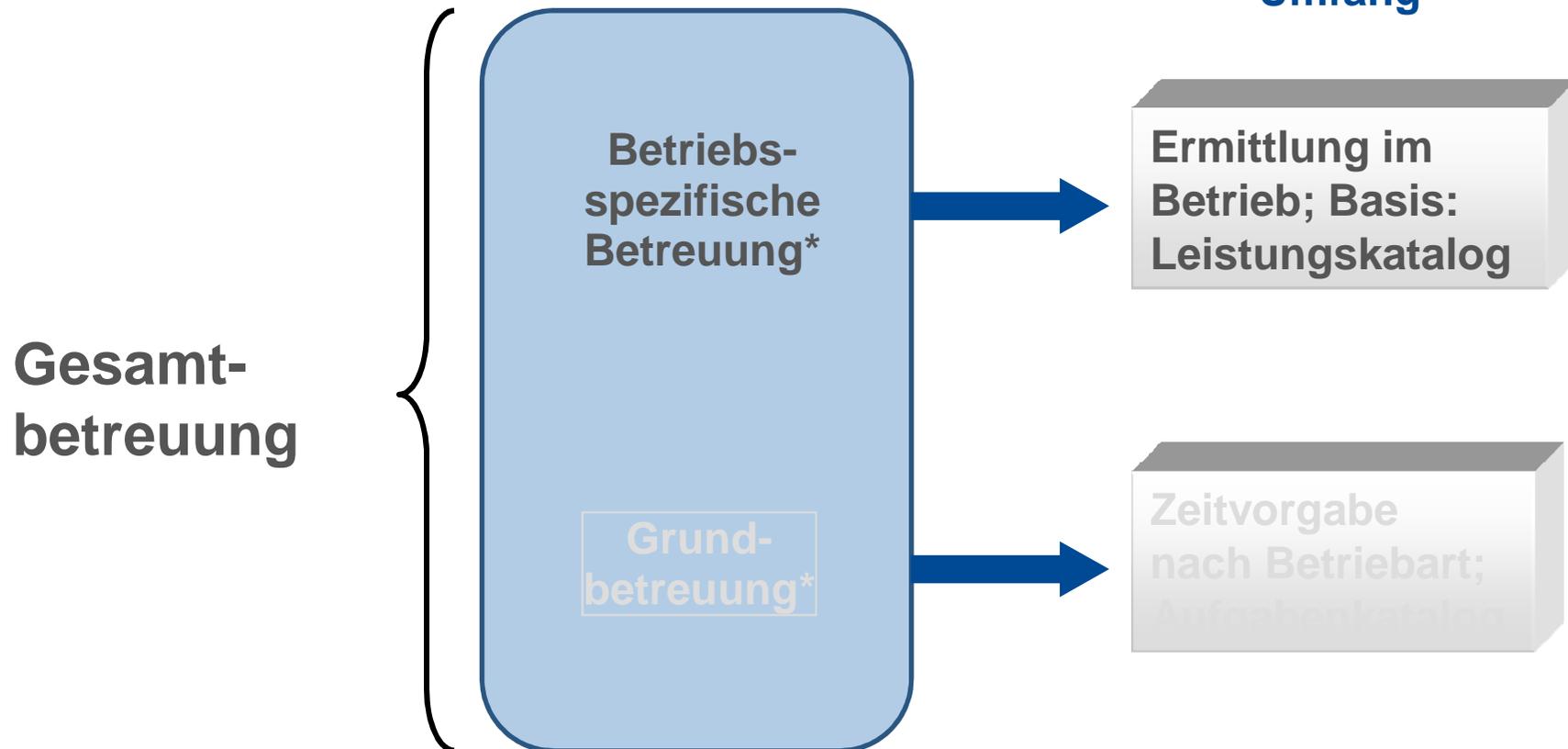
1. Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung  
(Beurteilung der Arbeitsbedingungen)
  - 1.1 Unterstützung bei der Implementierung eines Gesamtkonzeptes zur Gefährdungsbeurteilung
    - zum Grundanliegen informieren und sensibilisieren
    - betriebliches Konzept zur Umsetzung entwickeln
    - Führungskräfte zur eigenständigen Durchführung qualifizieren
    - Hilfsmittel entwickeln
    - betriebliche Musterbeispiele entwickeln
  - 1.2 Unterstützung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung
  - 1.3 Beobachtung der gelebten Praxis und Auswertung der Gefährdungsbeurteilung

## Aufgabenfeld der Grundbetreuung, Beispiel für Untersetzung

4. Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit
  - 4.1 Integration des Arbeitsschutzes in die Aufbauorganisation
  - 4.2 Integration des Arbeitsschutzes in die Unternehmensführung
    - entwickeln einer betrieblichen Arbeitsschutzstrategie durch die oberste Leitung und Bekanntmachung im Betrieb
    - Förderung des arbeitsschutzgerechten Führens
    - Berücksichtigung des Arbeitsschutzes bei strategischen und operativen Zielen
  - 4.3 Beratung zu erforderlichen Ressourcen zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen
  - 4.4 Kommunikation und Information sichern

## Betriebsspezifischer Teil der Betreuung

## Ermittlung von Inhalt und Umfang



\* Das Verhältnis von Grundbetreuung und betriebsspezifischem Teil der Betreuung ist je nach Betrieb variabel.

## Aufgabenfelder der betriebsspezifischen Betreuung

- I. Regelmäßig vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren,  
Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung  
mit 8 Aufgabenfeldern
  - II. Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen  
und in der Organisation (i.d.R. temporär) mit 5 Aufgabenfeldern
  - III. Externe Entwicklung mit spezifischem Einfluss auf die betriebliche Situation  
(i.d.R. temporär) mit 2 Aufgabenfeldern
  - IV. Betriebliche Aktionen, Programme und Maßnahmen,  
(i.d.R. temporär) mit 1 Aufgabenfeld
- ➔ Untersetzung s. Anlage 2 Abschnitt 3 und Anhang 4

# 1 Regelmäßig vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie Erfordernisse zur menschengerechten Gestaltung

- 1.1 Besondere Tätigkeiten
- 1.2 Arbeitsplätze und Arbeitsstätten, die besondere Risiken aufweisen
- 1.3 Arbeitsaufgaben und Arbeitsorganisation mit besonderen Risiken
- 1.4 Erfordernis arbeitsmedizinischer Vorsorge
- 1.5 Erfordernis besonderer betriebsspezifischer Anforderungen beim Personaleinsatz
- 1.6 Sicherheit und Gesundheit unter den Bedingungen des demografischen Wandels
- 1.7 Arbeitsgestaltung zur Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, Erhalt der individuellen gesundheitlichen Ressourcen der Beschäftigten in Zusammenhang mit der Arbeit
- 1.8 Unterstützung bei der Weiterentwicklung eines Gesundheitsmanagements

Bei Empfehlungen in Anhang 1 zu den regelmäßig vorliegenden Aufgabenfeldern (1.1 bis 1.8) ist zu beachten:

*Der UVT kann hier Einsatzzeiten empfehlen, soweit es sich bei den regelmäßig vorliegenden Aufgabenfeldern um betriebsartenspezifische Besonderheiten handelt.*

***Die Arbeitsmedizinische Vorsorge ist hiervon ausgenommen (Aufgabenfeld 1.4).***

## 2 Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation

- 2.1 Beschaffung von grundlegend neuartigen Maschinen, Geräten
- 2.2 Grundlegende Veränderungen zur Errichtung neuer Arbeitsplätze bzw. der Arbeitsplatzausstattung; Planung, Neuerrichtung von Betriebsanlagen; Umbau, Neubaumaßnahmen
- 2.3 Einführung völlig neuer Stoffe, Materialien
- 2.4 Grundlegende Veränderung betrieblicher Abläufe und Prozesse; grundlegende Veränderung der Arbeitszeitgestaltung; grundlegende Änderung, Einführung neuer Arbeitsverfahren
- 2.5 Spezifische Erfordernisse zur Schaffung einer geeigneten Organisation zur Durchführung der Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie der Integration in die Führungstätigkeit und zum Aufbau eines Systems der Gefährdungsbeurteilung

### 3 Externe Entwicklung mit spezifischem Einfluss auf die betriebliche Situation

- 3.1 Neue Vorschriften, die für den Betrieb umfangreiche Änderungen nach sich ziehen
- 3.2 Weiterentwicklung des für den Betrieb relevanten Stands der Technik und Arbeitsmedizin

### 4 Betriebliche Aktionen, Programme und Maßnahmen

Schwerpunktprogramme, Kampagnen sowie Unterstützung von Aktionen zur Gesundheitsförderung

## Aufgabenfelder der betriebsspezifischen Betreuung, Beispiel

### 1.4 Erfordernis arbeitsmedizinischer Vorsorge

- Pflichtuntersuchungen erforderlich?
- Angebotsuntersuchungen erforderlich?
- Wunschuntersuchungen gefordert?

## Aufgabenfelder der betriebsspezifischen Betreuung, Beispiel

- 1.6 Sicherheit und Gesundheit unter den Bedingungen des demografischen Wandels (Auszug)
- Analyse der Belegschaftssituation unter demografischen Aspekten
  - Beurteilung des Bedarfs zur Arbeitsgestaltung unter Berücksichtigung demografischer Aspekte
  - Beurteilung der Risiken für ältere Beschäftigte
  - Entwickeln von Vorschlägen zur altersgerechten Arbeitsgestaltung
  - Unterstützung bei der Entwicklung des Führungsverhaltens im Hinblick auf älter werdende Beschäftigte

## Aufgabenfelder der betriebsspezifischen Betreuung, Beispiel

- 1.7      Arbeitsgestaltung zur Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren; Erhalt der individuellen Ressourcen (Auszug)
- Analyse der Ursachen von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und von Defiziten der menschengerechten Arbeitsgestaltung
  - Ermittlung von Ansatzpunkten zur Erhöhung der Gesundheitskompetenz der Beschäftigten bei der Arbeit und zur menschengerechten Arbeitsgestaltung zum Erhalt der gesundheitlichen Ressourcen
  - Beraten und unterstützen bei der Entwicklung von betrieblichen Aktivitäten und Angeboten zum Erhalt der individuellen gesundheitlichen Ressourcen

## Aufgabenfelder der betriebsspezifischen Betreuung, Beispiel

- 1.8 Unterstützung bei der Weiterentwicklung eines **Gesundheitsmanagements** (Auszug)
- Mitwirken, unterstützen bei der Entwicklung von betrieblichen Strukturen zum Gesundheitsmanagement
  - Zusammenwirken mit anderen Akteuren der betrieblichen Gesundheit (z.B. Gesundheitsbeauftragte, Akteure der Krankenkassen)
  - Unterstützen, mitwirken bei der Steuerung von Prozessen eines Gesundheitsmanagements
  - Hinwirken auf die dauerhafte Integration von Gesundheitsmanagement in Betriebsroutinen

## Aufgabenfelder der betriebsspezifischen Betreuung, Beispiel

- 4      Schwerpunktprogramme, Kampagnen sowie Unterstützung von Aktionen zur Gesundheitsförderung (Auszug)
  - Analyse des Problems, zu dem ein Programm durchgeführt werden soll
  - Entwicklung von Bewertungskriterien für den Erfolg des Programms
  - Entwickeln programmspezifischer Organisationsformen
  - Aktive Mitwirkung bei der Umsetzung der Programmschritte; Koordinieren von Aktivitäten

## Betriebsspezifischer Teil der Betreuung

Der Bedarf an betriebsspezifischer Betreuung wird vom Unternehmer in einem Verfahren ermittelt, das

- Aufgabenfelder,
- Auslöse- und
- Aufwandskriterien

berücksichtigt. Das Verfahren erfordert, dass der Unternehmer alle Aufgabenfelder hinsichtlich ihrer Relevanz für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung regelmäßig, insbesondere nach wesentlichen Änderungen, prüft.

Beratung durch BA und Sifa

## Anhang 4; B Leistungsermittlung (Beispiel)

1 Regelmäßig vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse der menschengerechten Arbeitsgestaltung

### 1.1 Besondere Tätigkeiten

Auslösekriterien	trifft zu ja/nein		Aufwandskriterien	Personal- aufwand BA/Sifa	
a) Feuerarbeiten in Brand- und explosionsgefährdeten Bereichen			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermitteln und analysieren der Gefährdungssituation</li> <li>• Tätigkeitsbezogene Risikobewertung</li> <li>• Ermitteln des relevanten Standes der Technik und der ArbMed.</li> <li>• Beratung zu Sollzuständen</li> <li>• Entwickeln von Schutzkonzepten</li> <li>• Umsetzung der Schutzkonzepte unterstützen und begleiten</li> <li>• Wirkungskontrollen</li> <li>• Gefährdungsbeurteilung fortschreiben</li> </ul>		
b) Gefährliche Arbeiten an unter Druck stehenden Anlagen					
c) Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen					
d) Andere Gefährliche Arbeiten					
e) Arbeiten unter Infektionsgefahren					
f) Umgang mit ionisierender Strahlung					
g) Alleinarbeit					
h) Andere Tätigkeiten, die besondere Schutzmaßnahmen erfordern					
i) Tätigkeiten, die nicht typisch für den Wirtschaftszweig sind; j)...					
Mind. ein „ja“: betriebsspezifische Betreuung erforderlich				Std	Std

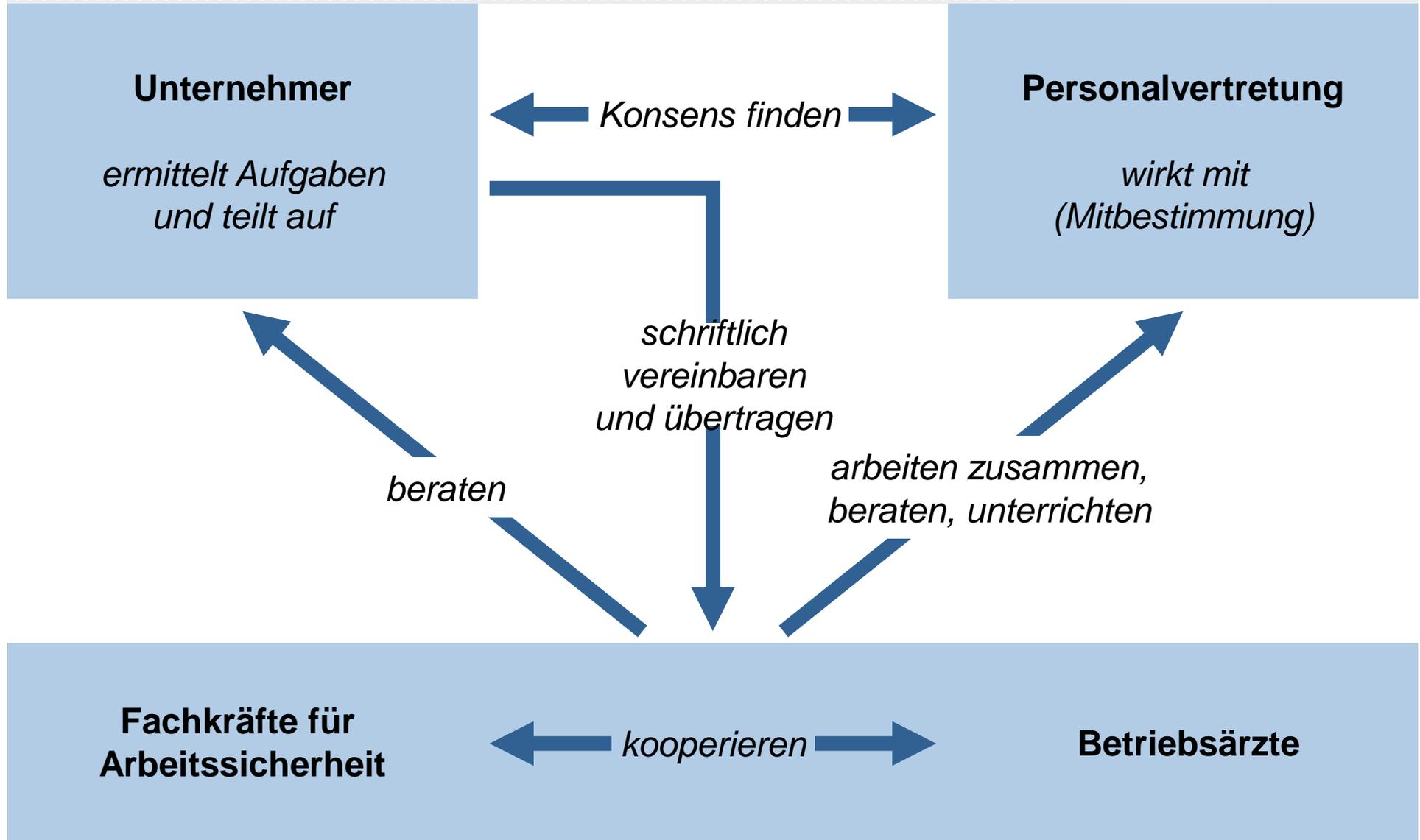
## Gliederung

1. Konzeptionsbegründung
  - fachpolitisch/strukturelle Aspekte
  - fachlich/inhaltliche Aspekte
2. Bausteine der Konzeption
  - Grundbetreuung
  - Betriebsspezifischer Teil der Betreuung
3. Aufgaben und Vorgehensweise
4. Vorteile und Chancen des neuen Betreuungskonzeptes
5. Unterstützungsmaßnahmen

## Aufgaben des Unternehmers

### Festlegung der erforderlichen Personalressourcen

- Der Unternehmer hat die Aufgaben der BÄ und Sifas entsprechend den betrieblichen Erfordernissen unter Mitwirkung der betrieblichen Interessenvertretung (z. B. entsprechend Betriebsverfassungsgesetz) zu ermitteln, aufzuteilen und mit ihnen schriftlich zu vereinbaren.
- Der Unternehmer hat sich durch BA und Sifa bei der Festlegung der Grundbetreuung und des betriebsspezifischen Teils der Betreuung beraten zu lassen.



**1. Schritt****Information über die Vorschrift 2**

- **Gesamtbetreuung: Grund- und betriebsspezifische Betreuung**
- **Zu entscheidende Regelungsinhalte: Aufteilung der Leistungen der Grundbetreuung, Ermittlung und Aufteilung der Leistungen der betriebsspezifischen Betreuung**

**2. Schritt****Entwicklung einer Vorgehensweise zur Anwendung der Vorschrift 2 (Umsetzung der Schritte 4 – 9)**

- **Beteiligung der betrieblichen Akteure: Unternehmer, betriebliche Interessenvertretung, Sifa, BA**

### **3. Schritt Klärung des „Betriebs“ gemäß Definition Anhang 1**

- Zuordnung des Betriebs zur entspr. Betreuungsgruppe (Klassifikation WZ Anlage 2, Abschnitt 4)
- Feststellung der Zahl der Beschäftigten

### **4. Schritt Grundbetreuung: Ermittlung der Inhalte, Aufteilung auf Sifa und BA**

- Ermittlung des Summenwertes der Einsatzzeit gemäß Anlage 2, Abschnitt 2
- Ermittlung der konkreten Leistung pro Aufgabenfeld und Aufteilung auf Sifa und BA
- Vorschlag bzw. Beratung des Unternehmers durch Sifa und BA zur Aufteilung der Betreuungsleistungen
- Einhaltung der Mindestzeitanteile von Sifa und BA überprüfen
- Information ggf. Beratung der betrieblichen Interessenvertretung durch Sifa und BA
- Festlegen der Aufteilung durch Unternehmer

**5. Schritt**

**Betriebspezifische Betreuung:  
Bedarfsermittlung unter Berücksichtigung der aufgeführten  
Aufgabenfelder sowie Auslöse- und Aufwandskriterien  
(gemäß Anlage 2 und Anhang 4)**

**1. Prüfung der Relevanz der Aufgabenfelder**

- Auslösekriterien mit „ja“ oder „nein“ bewerten
- Überprüfung jedes Aufgabenfeldes (Auslöseschwelle)
- Feststellen der zeitlichen Dauer jedes betriebsspezifischen Erfordernisses (regelmäßig oder temporär)

**2. Festlegen der Leistungen und des Personalaufwandes  
(anhand der Aufwandskriterien, Beratung durch Sifa und BA)**

- Ermitteln und Festlegen der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Leistungen für jedes Aufgabenfeld, bei dem die Auslöseschwelle überschritten ist
- Ermitteln und Festlegen des betrieblich erforderlichen Personalaufwands für Sifa und BA (inhaltlich u. zeitlich)

**6. Schritt**    **Konsensbildung über Inhalte, Umfang und Aufteilung der Gesamtbetreuung zwischen Unternehmer und betrieblicher Interessenvertretung (Erfüllung der Mitbestimmung)**



**7. Schritt**    **Schriftliche Vereinbarung der Betreuungsleistungen**



**8. Schritt**    **Information der Beschäftigten**



**9. Schritt**    **Dokumentation der Maßnahmen und Ergebnisse der Leistungserbringung durch Sifa und BA**

- Festlegung der Berichtsform  
(z. B. strukturiert nach den Aufgabenfeldern)

## Gliederung

1. Konzeptionsbegründung
  - fachpolitisch/strukturelle Aspekte
  - fachlich/inhaltliche Aspekte
2. Bausteine der Konzeption
  - Grundbetreuung
  - Betriebsspezifischer Teil der Betreuung
3. Aufgaben und Vorgehensweise
4. Vorteile und Chancen des neuen Betreuungskonzeptes
5. Unterstützungsmaßnahmen

## Was soll mit der DGUV V2 erreicht werden?

- Passgenaues, betriebsindividuelles Betreuungsangebot,
- weg von verordneten Einsatzzeiten,
- inhaltliche Aspekte rücken in den Mittelpunkt (Leistungskataloge),
- Ungleichbehandlungen werden beseitigt,
- Spielraum der Unternehmen wird vergrößert,
- Kommunikation der Akteure im Betrieb wird gefördert
- Ausdrückliche Mitbestimmung der betrieblichen Interessenvertretung
- Verbesserte Transparenz

## Weitere Hinweise zur DGUV Vorschrift 2

- Keine Anrechnung von Wegezeiten auf die Einsatzzeiten
- Keine Degressionsregelung
- Förderung der Zusammenarbeit von BA und Sifa
- Erster Schritt in Richtung Nachweis Leistungen statt Einsatzzeiten
- Eine Evaluation der Umsetzung ist geplant

## DGUV Vorschrift 2

Unternehmensgröße	Regelbetreuung	Alternative Betreuung
$\leq 10$	Grundbetreuung, Anlassbetreuung  s. Anlage 1	entsprechend der Betriebsgrößengrenze des zuständigen UVT
11 .... $\leq 50$	Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung	s. Anlagen 3 und 4 (UVTs ö.H.: ab 1.1.2013)
$> 50$	s. Anlage 2	nein

## Gliederung

1. Konzeptionsbegründung
  - fachpolitisch/strukturelle Aspekte
  - fachlich/inhaltliche Aspekte
2. Bausteine der Konzeption
  - Grundbetreuung
  - Betriebsspezifischer Teil der Betreuung
3. Aufgaben und Vorgehensweise
4. Vorteile und Chancen des neuen Betreuungskonzeptes
5. Unterstützungsmaßnahmen

## Hintergrundinformation für die Beratungspraxis, Zielgruppen:

- Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen
- Aufsichtsbeamte der staatlichen Arbeitsschutzverwaltungen
- Weitere Zielgruppen:
  - Unternehmer/Führungskräfte
  - Betriebsräte
  - Fachkräfte für Arbeitssicherheit
  - Betriebsärzte
  - u. a.



## Hintergrundinformation für die Beratungspraxis

Ziel: Information und Argumentation, Beratung der Betriebe

Aufbau der Kapitel:

- Editorial
  1. Auf einen Blick: **Überblick über die Änderungen**
  2. Entstehung und Perspektiven: **Konzept, Vorteile und Chancen**
  3. Regelbetreuung > 10 Beschäftigte: **Inhalte, wer macht was?**
  4. Kleinbetriebsbetreuung: **Betreuungsmodelle**
- Serviceteil: **ASiG-Aufgaben, Anwendung der Vorschrift**

# Flyer: Erstinformation der Betriebe

DGUV Vorschrift 2

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Mittelstraße 51  
10117 Berlin  
Telefon: 030 288763-800  
Telefax: 030 288763-808

» Die neue Unfallverhütungsvorschrift schafft mehr Flexibilität, Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit zu organisieren. Die gewonnenen Spielräume müssen jetzt so genutzt werden, dass Unternehmer und Beschäftigte davon profitieren.«

Rita Jeneinig  
Referatsleiterin Arbeitsschutzstelle, Arbeitsmedizin, Prävention nach dem SGB VII, BMAS

**Vorteile und Chancen des neuen Konzepts**

**Vorteil 1**

- » Aufgaben statt Einsatzzeiten rücken in den Vordergrund

**Vorteil 2**

- » Der Betrieb selbst teilt die Betreuungsleistungen auf Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit auf.

**Vorteil 3**

- » Die Mitwirkung der betrieblichen Interessenvertretung wird gefördert.

**Vorteil 4**

- » Kleine Betriebe haben die Möglichkeit, das Betreuungsmodell passgenau auszuwählen.

**Vorteil 5**

- » Gerechtigkeit und Wettbewerbsgleichheit durch Gleichbehandlung der Betriebe

**Vorteil 6**

- » Die Vorschrift bietet die Chance, dass Aufsichtspersonen stärker als Partner wahrgenommen werden.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite der DGUV unter [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

Editorial



**Liebe Leserinnen, liebe Leser,**

Mit der DGUV Vorschrift 2 beginnt eine neue Ära im Arbeitsschutz. Durch die reformierte Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ wird erstmalig von Berufsgenossenschaften und Unfallkassen ein gleichlaufendes und aufeinander abgestimmtes Regelwerk eingeführt.

Im Mittelpunkt der Reform steht das neue Konzept der Betreuung der Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten. Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung besteht hier zukünftig aus zwei ganz neuen Komponenten: Aus der Grundbetreuung, für die Einsatzzeiten vorgegeben werden. Und dann aus der in jedem Betrieb selbst zu ermittelnden betriebsspezifischen Betreuung. Statt starrer Einsatzzeiten bestimmt so die individuelle betriebliche Gefährdung maßgeblich den Umfang der Betreuung.

Unternehmer und Behördenleiter erhalten durch die DGUV Vorschrift 2 deutlich mehr Flexibilität bei der Erfüllung ihrer Pflichten aus dem ASiG. Sie werden hinsichtlich der Ausgestaltung der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung stärker in Verantwortung genommen und motiviert, sich mit Sicherheit und Gesundheit in ihren Betrieben auseinanderzusetzen.

Ihr

*W. Eichendorf*

Dr. Walter Eichendorf,  
stv. Hauptgeschäftsführer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

DGUV Vorschrift 2

**DGUV Vorschrift 2 – die Reform im Überblick**

Ab dem 1. Januar 2011 gibt es mit der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) erstmals für Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand eine einheitliche Vorgabe zur Konkretisierung des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG).

**Durchgängiges Prinzip:** Ein durchgängiges Prinzip der Betreuung der Betriebe aller Größen ist die Einteilung der Betriebsarten in drei Betreuungsgruppen, die am Gefährdungspotential, den betrieblichen Gegebenheiten und den Betreuungsanforderungen ausgerichtet sind. Damit wird die individuelle betriebliche Situation stärker berücksichtigt. Die Regelungen der DGUV Vorschrift 2 stellen außerdem sicher, dass gleichartige Betriebe gleich behandelt werden.

**Schwerpunkt der Reform: Regelbetreuung der Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten:** Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Gesamtbetreuung besteht aus der Grundbetreuung und dem betriebsspezifischen Teil der Betreuung. Die Grundbetreuung umfasst Basisleistungen nach dem ASiG, die unabhängig von Art und Größe des Betriebs anfallen. Deshalb



Das Diagramm zeigt die Struktur der Gesamtbetreuung. Die Gesamtbetreuung besteht aus der betriebsärztlichen Betreuung und der Grundbetreuung. Die betriebsärztliche Betreuung führt zur Ermittlung der Inhalte und Umfänge, was wiederum zur Ermittlung im Betrieb-Basis-Leistungskatalog führt. Die Grundbetreuung führt zur Zielvorgabe nach Betriebsart-Aufgabenkatalog.

werden hier die Einsatzzeiten pro Beschäftigtem und Jahr vorgegeben. Die spezifischen Aspekte der Betreuung, die sich aus der Art und Gefährdungssituation des Betriebs ergeben, sind Gegenstand des betriebsspezifischen Teils der Betreuung. Inhalt und Umfang werden auf der Basis eines vorgegebenen Verfahrens und eines Leistungskatalogs vom Betrieb selbst ermittelt.

**Kleinbetriebsbetreuung:** Die Regelbetreuung in Betrieben bis zu 10 Beschäftigten umfasst eine Grundbetreuung und eine anlassbezogene Betreuung. Zur Grundbetreuung gehört im Wesentlichen die Unterstützung bei der Erstellung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung sowie der Ableitung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen. Einsatzzeiten sind hierfür nicht festgelegt. Ergänzend nennt die Vorschrift bestimmte Betreuungsanlässe.

In Betrieben bis zu maximal 50 Beschäftigten (Obergrenze: siehe Regelung des Unfallversicherungsträgers) hat der Unternehmer die Möglichkeit, ein alternatives Betreuungsmodell zu wählen. Dieses besteht aus Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen für die Unternehmer, einer bedarfsgerechten Betreuung auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und ergänzenden Anlassbetreuungen. Diese Betreuungsform wird bei den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand zum 1. Januar 2013 eingeführt.

Stefan Rödelcke  
Vorsitzender des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LAS)

## Betriebliche Anwendungsbeispiele:

- 6 Beispiele unter Berücksichtigung von
  - Branchen
  - Betriebsgrößen
  - Betreuungsmodellen
  - gewerblicher Wirtschaft, öffentliche Verwaltung

## Betriebliche Anwendungsbeispiele:



Betrieb	Betriebsgröße	Zahl Beschäft.	gew. / öff.	Betriebsart	Betreuungsform Sifa-BA	UVT
Gastronomiebetrieb	klein	55	gew.	Gastronomie	intern-extern	BGN
Einzelhandelsbetrieb Filialstruktur	groß	7.500	gew.	Einzelhandel	intern-extern	BGHW
Bank	mittel	675	gew.	Dienstleistung	extern	VBG
Kommune	mittel	260	öff.	Verwaltung	extern	UKBW
Krankenhaus	mittel	220	gew.	Dienstleistung	Extern	BGW
Produktionsbetrieb	mittel	220	gew.	Produktion	Intern-extern	BG ETEM

## Häufig gestellte Fragen - FAQs

- Sammlung und Zusammenstellung häufig gestellter Fragen
  - allgemeine Fragen zum ASiG
  - allgemeine Fragen zur DGUV Vorschrift 2
  - Grundbetreuung > 10
  - betriebsspezifischer Teil der Betreuung
  - Kleinbetriebsbetreuung (zurückgestellt)
- Bereitstellung im Internet

## Verfügbarkeit/Bezugshinweise

- Muster-UVV: als Download über DGUV-Homepage
- Hintergrundinformation und Flyer: als Download über DGUV-Homepage und als Printmedien verfügbar
- FAQs: als Download über DGUV-Homepage
- Betriebliche Anwendungsbeispiele: als Download über DGUV-Homepage
- E-Learning-Programm: über IAG der DGUV zu beziehen (in Arbeit)

## Überblick zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens

- Alle BGen und EUK: 1.1.2011
- Bei den **Unfallkassen** liegen Beschlüsse und Genehmigungen für ein **Inkrafttreten am 1.1.2011** vor von: UK Baden-Württemberg, Bayerischer GUVV, UK Hessen, UK Nordrhein-Westfalen, UK Saarland, UK Sachsen-Anhalt, UK Thüringen UK München, UK Berlin.
- Von drei Unfallkassen (GUVV Oldenburg, UK Mecklenburg-Vorpommern) liegen die Beschlüsse zum 1.1.2011, aber bisher noch keine Genehmigungsvermerke der Landesregierungen vor.
- Bei fünf Unfallkassen soll die DGUV Vorschrift am 1.4.2011 in Kraft treten: UK Rheinland-Pfalz, Braunschweigischer GUVV, LUK Niedersachsen, GUVV Hannover, UK Bremen.

## Überblick zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens

- Die UK Bund setzt die DGUV Vorschrift 2 wie üblich über eine Richtlinie des Bundes um, die derzeit erarbeitet wird.
- Die UK Nord will noch im Januar die DGUV Vorschrift 2 beschließen.
- Die UK Brandenburg hat im ersten Anlauf vom Landesministerium aus formalen Gründen keine Genehmigung für die DGUV Vorschrift 2 erhalten; es ist geplant, einen erneuten Beschluss in der nächsten Vertreterversammlung zu fassen.
- Die UK Post und Telekom plant den Beschluss in ihrer Vertreterversammlung im Oktober 2011.

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit!**

**[frank.bell@dguv.de](mailto:frank.bell@dguv.de)**